



INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Nr. 63/2021

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in seiner Funktion als zuständige Planfeststellungsbehörde die Gemeinde Sulzbach (Taunus) gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG); Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Mitte – vom Überführungsbauwerk über den Sulzbach und die BAB 66 in Sulzbach (Taunus) bis zur Einschleifung in die bestehende Eisenbahnstrecke 3683 bei Kelsterbach einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Sulzbach, der Stadt Frankfurt am Main (Gemarkungen Sossenheim, Unterliederbach, Höchst, Schwanheim und Wald) und der Stadt Kelsterbach, der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Sulzbach, der Stadt Frankfurt am Main (Bezirk 16 [Messe Europaviertel], Griesheim, Schwanheim, Fechenheim, Wald, Bockenheim und Rödelheim), der Stadt Kelsterbach, der Stadt Langen und der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (Gemarkung Ober-Beerbach) sowie einer Ökotoptmaßnahme in der Stadt Bad Vilbel (Gemarkung Gronau)

hier: Anhörungsverfahren gem. § 29 Abs. 1a PBefG i.V.m. § 73 HVwVfG

Die Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH) hat für die Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Mitte (Pfa Mitte) – die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Regionaltangente West (RTW) ist eine neue tangentielle Schienenverbindung im Orts- und Nachbarschaftsverkehr der Metropolregion Frankfurt RheinMain zur Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs durch die Verbindung der westlichen Stadtteile der Stadt Frankfurt am Main sowie der umliegenden Kreise, Städte und Gemeinden miteinander und untereinander und zur besseren intermodalen Anbindung des Flughafens Frankfurt am Main.

Für die RTW sollen weitgehend vorhandene Strecken der Deutschen Bahn nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) mitgenutzt werden. Darüber hinaus werden in Teillabschnitten neue Gleise für den Betrieb der RTW benötigt, die überwiegend nach der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO-Strab), teilweise jedoch auch entsprechend der EBO errichtet und mit den Bestandsstrecken verknüpft werden.

Die Linien des Vorhabens sollen zum einen von Bad Homburg (Linie 1) und zum anderen von Frankfurt/Praunheim-Gewerbegebiet (Linie 2) jeweils über Eschborn, Frankfurt/Höchst, den Flughafen-Regionalbahnhof, Frankfurt-Stadion und Neu-Isenburg-Bahnhof, von dort zum einen bis ins Wohngebiet Birkenweg der Stadt Neu-Isenburg und zum anderen zum Bahnhof Dreieich-Buchsschlag verlaufen. Für die Linie 2 ist zwischenzeitlich darüber hinaus vorgesehen, die zwei Fahrzeuginheiten der RTW im Bereich des Haltepunkts Dunantsiedlung zu trennen. Eine Fahrzeuginheit verkehrt weiter nach Bad Soden, die andere nach Praunheim. In entgegengesetzter Richtung werden beide Einheiten wieder zu einem Zug vereinigt. Für die Fahrbeziehungen der RTW nach Bad Soden bedarf es keiner baulichen Anpassungen an der bestehenden Eisenbahnstrecke 3640, so dass dieser Streckenabschnitt nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Das Vorhaben wurde in insgesamt vier Planfeststellungsabschnitten unterteilt. Für jeden dieser Planfeststellungsabschnitte ist die Durchführung eigenständiger Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Der ca. 14 km lange Pfa Mitte beginnt an der Grenze zum Pfa Nord vor dem Brückenbauwerk über die BAB 66 nördlich von Sossenheim als zweigleisige Straßenbahnstrecke, bindet anschließend in die Bestandsstrecke 3640 ein und verkehrt bis zum Bahnhof Höchst als Eisenbahn. Dabei ist von der Einschleifung in die Bestandsstrecke 3640 bis vor der Eisenbahnüberführung „Zuckschwerdtstraße“ ein zweigleisiger Ausbau vorgesehen. Im Bahnhof Höchst verlässt die RTW den Bestand der Eisenbahn und verkehrt im weiteren Verlauf über die Leunastraße und den Industriepark Höchst bis zum Abzweig Kelsterbach als zweigleisige Straßenbahn. Vor der Einschleifung in die bestehende Eisenbahnstrecke 3683 bei Kelsterbach findet ein erneuter Systemwechsel zur Eisenbahn statt.

Die Planung sieht den Neubau der Haltepunkte „Frankfurt Dunantsiedlung“, „Höchst Stadtpark“, „Industriepark Ost“ und „Industriepark Süd“ sowie den Umbau des bestehenden Haltepunkts „Frankfurt Sossenheim“ und des Bahnhofs „Frankfurt Höchst“ vor. Im Bereich der zweigleisigen Ausbaustrecke sind Maßnahmen des aktiven Schallschutzes vorgesehen. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen sind diverse trassennahe und trassenferne Kompensationsmaßnahmen geplant. Neben weiteren notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter erfordert die Umsetzung der Planung insbesondere die Verlegung des Liederbaches im Bereich des Trogbauwerkes Tunnel Höchst und der Leunastraße sowie den Abbruch der Gebäude Leunastraße 13 und 15 sowie Paulistraße 1.

Für den Pfa Mitte einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen wer-

den Grundstücke in den Gemarkungen Sulzbach der Gemeinde Sulzbach, den Gemarkungen Sossenheim, Unterliederbach, Höchst, Schwanheim, Wald, Bezirk 16 (Messe Europaviertel), Fechenheim, Bockenheim und Rödelheim der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Kelsterbach der Stadt Kelsterbach, der Gemarkung Langen der Stadt Langen sowie der Gemarkung Ober-Beerbach der Gemeinde Seeheim-Jugenheim beansprucht.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens sind aus den Planunterlagen zu ersehen.

Das Vorhaben bedarf gem. § 28 ff. PBefG der Planfeststellung. Zugleich besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung, die unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit vom

22. November 2021 bis einschließlich 21. Dezember 2021

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://tp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse ➔ Öffentliche Bekanntmachungen ➔ Verkehr ➔ Straßen- und U-Bahnen“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 22. November 2021 bis einschließlich 21. Dezember 2021 bei Gemeinde Sulzbach (Taunus), Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus), im Foyer des Rathauses (Erdgeschoss) während der Dienststunden Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie Mittwoch und Donnerstag von 13:30 bis 16:00 Uhr unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist nicht auszuschließen, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, so dass empfohlen wird, die Zugangsregelungen zum Rathaus tagesaktuell zu prüfen. Vor diesem Hintergrund bietet die Gemeinde Sulzbach (Taunus) die Möglichkeit, über die zentrale Rufnummer 0 61 96 / 70 21-0 telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme in die Planunterlagen zu vereinbaren.

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum 14. Februar 2022 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den Städten Frankfurt am Main und Kelsterbach sowie den Gemeinden Sulzbach (Taunus) und Seeheim-Jugenheim schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben (Außerungsfrist).

Für die Erklärung zur Niederschrift ist bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0 61 51 12-5501 erforderlich. Bei der Gemeinde Sulzbach empfiehlt sich ebenfalls eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0 61 96 / 70 21-0. Unbeschadet dessen gelten die Ausführungen zur Auslegung des Plans (s.o.) entsprechend.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur-, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für die Dauer des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a PBefG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 Planungssicherstellungsgesetz).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation

statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert oder Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert, Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des geänderten Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt dürfen auf den von der Planung betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 28a Abs. 1 PBefG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im Folgenden: a. F.), zu Ende zu führen ist, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubehaltenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde,
- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 9 Abs. 1b UVPG a. F. die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Anlage 1.1: Erläuterungsbericht einschl. allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Anlage 18: Hydrologisches Gutachten / Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis,
- Anlage 19: Umweltfachliche Unterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan, Arten schutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen Schwanheimer Wald und Schwanheimer Düne, landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse, Lichtimmissions-Gutachten, Staubbudgeten, Hydraulische Bewertung Umbau Absturztreppe Sulzbach, Abwehungsprüfung FFH-Gebiet Schwanheimer Wald),
- Anlage 20: Schwingungs- und schalltechnische Untersuchungen,
- Anlage 21: Geotechnische Gutachten,
- Anlage 22: Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit,
- Anlage 23: Seveso-Gutachten,
- Anlage 24: Zuwegungs- und Rettungswege, F.
- Anlage 25: Kampfmittel,
- Anlage 26: Betriebskonzept,
- Anlage 27: Verkehrsprognose.

INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS



Amtliche Bekanntmachungen

10. Die Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) – Rubrik: „Presse > Öffentliche Bekanntmachungen > Verkehr > Straßen- und U-Bahnen“ und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt
III 33.1-66 e 03.02/2-2020/1

Sulzbach (Taunus), 08. November 2021

Der Gemeindevorstand:
Elmar Bociek
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 64/2021

Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 07. 11. 2021

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Montag, 08. November 2021, das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten	6.994
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	3.450
3. Zahl der gültigen Stimmen	3.410
4. Zahl der ungültigen Stimmen	40

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

lfd. Nr.	Name, Rufname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen	%
D1	Bociek, Elmar	CDU	1.960	57,48
D2	Kurzke, David		148	4,34
D3	Weber, Oliver		1.302	38,18

Nach § 39 Abs. 1a Satz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Demnach ist der Bewerber Elmar Bociek, CDU, zum Bürgermeister der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Mai 2022.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann erheben:

- jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der an der Wahl teilgenommen hat
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages,
- jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, die oder der die Verletzung der eigenen Rechte geltend macht,
- jede und jeder Wahlberechtigte, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten unterstützen.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen von dem Tag dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 49 i.V.m. § 25 Kommunalwahlgesetz).

Sulzbach (Taunus), 09. November 2021

Christine Meißner
Gemeindevollheiterin

Gemeinsamer Gang zum Ehrenmal

Volkstrauertag 2021 in Sulzbach

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) gedenkt am Volkstrauertag, Sonntag, 14. November 2021, traditionell der Opfer von Krieg und Gewalt und lädt alle Bürgerinnen und Bürger zu einem gemeinsamen Gang zum Ehrenmal vor der katholischen Kirche ein. Treffpunkt: 11:15 Uhr vor dem Rathaus, Hauptstraße 11.

Dort erfolgt im Anschluss an die Begrüßung durch Bürgermeister Elmar Bociek und das vom Trompeter David Tasa dargebotene geistliche Musikstück „Verleih uns Frieden gnädiglich“ die Niederlegung zweier Kränze, welche der Freundeskreis für Kirchenmusik in Sulzbach (Taunus) e.V. und die Gemeinde beisteuern. Auf diese Weise bekunden die Beteiligten ihren Willen

zum Frieden und zur Versöhnung. Dies stellt eine Absage an alle Gewalt dar.

Danach intoniert David Tasa das Musikstück „Amazing grace“. Vor dem Schlusswort des Bürgermeisters Elmar Bociek und dem damit verbundenen Dank an alle Beteiligten trägt Reinhild Bähr, Vorstandsmitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach, die Versöhnungslitanei von Coventry vor.

Im stillen Gedenken demonstrieren alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Solidarität mit den Opfern und Leidtragenden von Gewalt und Krieg – vornehmlich mit jenen, welche die letzte Ruhestätte ihrer Angehörigen nicht besuchen können.

Internetcafé empfängt ab 16. November 2021 wieder Gäste

Das im Sulzbacher Bürgerzentrum „Frankfurter Hof“ ansässige Internetcafé öffnet nach vorübergehender personalbedingter Unterbrechung ab **Dienstag, 16. November 2021**, wieder seine Pforten. Ab dann steht IT-Experte Willi Brinkert Gästen, die ihr Anwendungsspektrum rund um PC, Laptop oder Internet erweitern wollen, zweimal wöchentlich mit Rat, Tat und Geduld zur Seite: **dienstags von 09:00 bis 12:00**

Uhr und **donnerstags von 16:00 bis 19:00 Uhr**. Nach Absprache erteilt Willi Brinkert (E-Mailkontaktadresse internet-cafe65843@web.de) bei akuten oder unaufschiebbaren Fragestellungen auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten fachliche Auskunft.

Das Nutzungsentgelt wird im 15-Minuten-Takt mit je 0,50 Euro abgerechnet, zusätzlich sind die Materialkosten (Papier) für Druckausgaben zu erstatten.

Gezielte Entsorgung von Zigarettenkippen

Sammelaktion der Europäischen Woche zur aktiven Abfallvermeidung

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Europäischen Woche zur Abfallvermeidung (diesjähriges Motto „Wir gemeinsam für weniger Abfall – unsere Gemeinschaft für mehr Nachhaltigkeit“), die vom 20. bis 26. November 2021 läuft, leistet die Gemeinde Sulzbach (Taunus) auch an diesen Tagen ihren Beitrag zum Umweltschutz. An den zentralen Sammelstellen im Gemeindegebiet

(Bürgerzentrum, Eichwaldhalle, Rathaus) stehen Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen bereit.

Die Gemeinde befürwortet diese Sammelaktion und wirkt aktiv daran mit, einen gewissenhaften Umgang mit Natur und Umwelt vorzuleben. Alle Bürgerinnen und Bürger dürfen sich im genannten Zeitraum daran beteiligen, die Umwelt zu hegen und zu pflegen.

Hessen Mobil beseitigt Schadstellen am 13. und 14. November 2021

Vollsperrung auf der Hauptstraße zwischen Staufstraße und Am Laubach

Am 13. und 14. November 2021 nimmt sich die Straßenverkehrsbehörde Hessen Mobil der Beseitigung von Schadstellen im Bereich der K802 in Sulzbach (Taunus) an – und zwar in der Hauptstraße zwischen Staufstraße und Am Laubach. Diese Maßnahme führt im genannten Abschnitt voraussichtlich an beiden Wochenendtagen zu Vollsperrungen.

Am Samstag, 13. November 2021, bleibt die ungehinderte An- und Abfahrt zum Getränkemarkt in der Hauptstraße 104/ Ecke Staufstraße und zur Achenbach Delikatessen-Manufaktur in der Hauptstraße 106 gewährleistet, da die Ausbesserungsarbeiten im näher an der Straße Am Laubach gelegenen hinteren Teil des betroffenen Abschnitts beginnen.

Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Richtung Bad Soden fahren wollen, werden über zwei Routen dorthin umgeleitet:

- 1) von Schwalbach oder dem Sulzbacher Ortskern kommend entlang der Limes-

spange auf der L3014 und dann via L3266 auf die Königsteiner Straße

- 2) nach der S-Bahn-Überführung in der Hauptstraße direkt rechts in die Staufstraße und über die Straßen Am Sportplatz und Am Laubach direkt wieder in die Hauptstraße und anschließend weiter auf der Sulzbacher Straße.

Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, denen die Vollsperrung den gewohnten Weg über die Hauptstraße und L3014 nach Schwalbach verwehrt, folgen der Hauptstraße und Sulzbacher Straße bis zum Bad Södener Kreisel in der Königsteiner Straße, um dann via L3266 und L3014 Richtung Schwalbach zu gelangen.

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) bittet auch im Namen der Straßenverkehrsbehörde Hessen Mobil um Verständnis für die sich vermutlich über zwei Wochenendtage erstreckenden verkehrlichen Unannehmlichkeiten.



Eifrig dabei waren die Schülerinnen und Schüler der Cretzschmar-Schule bei ihrem Sponsorenlauf durch den Heinrich-Kleber-Park. Foto: privat

Rennen für den „Trommelzauber“

Sponsorenlauf an der Cretzschmar-Schule

Rund 300 Kinder der Cretzschmar-Schule nahmen im Oktober an diesjährigen Sponsorenlauf teil, der vom Förderverein der Schule ausgerichtet wurde.

Dafür hatten die Kinder mit ihren Sponsoren, wie beispielsweise ihren Eltern oder Großeltern, Sponsorenverträge abgeschlossen und erhielten für jede gelaufene Runde einen vereinbarten Betrag, der dem Förderverein gespendet wird. Diese Spenden dienen dazu, die Schule bei Projekten und Anschaffungen für den Schulbetrieb finanziell zu unterstützen.

Insgesamt 13 Klassen gingen in ihren Sportstunden mit Unterstützung der Lehrerinnen und einigen Helfer-Eltern im Heinrich-Kleber-Park an den Start. Die Kinder waren sehr

motiviert, ging es doch darum, den „Trommelzauber“ zu finanzieren. Bei dieser Projektwoche gehen die Kinder auf eine Trommelreise und erleben afrikanische Rhythmen, Lieder und Gesänge.

Insgesamt wurden mehr als 3.400 Runden à 300 Meter gelaufen – im Schnitt 13 Runden pro Kind. Die Sponsoren waren sehr großzügig, so dass der „Trommelzauber“ im nächsten Sommer stattfinden kann. Darüber hinaus können weitere Projekte der Cretzschmar-Schule durch den Förderverein finanziell unterstützt werden.

Alle Kinder erhielten für ihre sportlichen Leistungen Urkunden. Pro Jahrgang wurden die Klassen mit den meisten Runden geehrt und die Wanderpokale der Jahrgänge erhielten eine neue „Heimat“ – bis zum nächsten Sponsorenlauf. red

Apotheken Notdienst	
12. 11. Thermen-Apotheke Am Bahnhof 7 Bad Soden	16. 11. Schloß-Apotheke Friedrichstr. 69 Kronberg
13. 11. Sonnenschein-Apotheke Eichkopffallee 55a Liederbach	17. 11. Quellen-Apotheke Quellenpark 45 Bad Soden
14. 11. Brunnen-Apotheke Prof.-Much-Str. 2 Bad Soden	18. 11. Löwen-Apotheke Hauptstr. 416 Niederhöchstadt
15. 11. Apotheke am Westerbach- Westerbachstraße 23 Kronberg	19. 11. Bahnhof-Apotheke Dalberg-/Ecke Antoniterstr. F.-Höchst

Das Wetter in Sulzbach

Freitag, 12. 11.	Samstag, 13. 11.	Sonntag, 14. 11.
5° wolzig	8° wolzig	11° wolzig
Montag, 15. 11.	Hier könnte Ihre Werbung stehen! Tel. 06196 / 84 80 80 anzeigen@sulzbacher-anzeiger.de	
11° heiter-wolzig	Dienstag, 16. 11.	Mittwoch, 17. 11.
8° wolzig	8° wechselhaft	7° wechselhaft
5° wolzig	6° wechselhaft	1° wechselhaft

Sulzbacher Anzeiger
 Den Sulzbacher Anzeiger schon am Donnerstag lesen!
 Jetzt kostenlos die E-Paper-Ausgabe bestellen!
info@sulzbacher-anzeiger.de